|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Thema**  | **Information / Hinweise / Verfahrensregeln**  |
| 1 | Kontakt zu Ansprechpartnern im Kirchenkreisamt  | Wir empfehlen vor Beschlussfassung Kontakt zum/zur zuständigen Personalsachbearbeiter/in im Kirchenkreisamt aufzunehmen. Die Mitarbeitenden werden bei der Erstellung eines Beschlussvorschlages behilflich sein. |
| 2 | Beschluss durch Kirchengemeinderat  | Für die Aufhebung einer Planstelle in der Kirchengemeinde ist ein Beschluss des Kirchengemeinderates notwendig. Durch die Aufhebung nicht mehr benötigter Planstellen (unbesetzte Planstellen ohne Haushaltsansatz) wird die Übersichtlichkeit des Stellenplans gewährleistet.Hinweis: bitte beachten Sie, dass mit der Aufhebung einer Planstelle das bestehende Arbeitsverhältnis eines/r Mitarbeiters/in nicht automatisch endet. Auskünfte zum weiteren Vorgehen erteilt die Personalabteilung.  |
| 3 | Der Beschluss **muss** die nachfolgenden Angaben zur Stelle zwingend beinhalten  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1 | **Bezeichnung der Planstelle**  | z.B. Erzieherin |  □ |
| 2 | **Datum der Aufhebung**  | z.B. ab 01.01.2024  |  □ |
| 3 | **Grund der Aufhebung**  | z.B. Die Hortgruppe wird aufgelöst, da die örtliche Grundschule Ganztagsschule wird, die Kinderzahlen sind rückläufig. |  □ |

 |
| 4 | Beschlusstext  | Der Beschlusstext könnte wie folgt lauten:*„Vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beschließt der Kirchengemeinderat, die Planstelle Nr.\_\_ (Erzieherin) ab 01.01.2024 aufzuheben, da die Hortgruppe aufgelöst wird. Die örtliche Grundschule wird Ganztagsschule, die Kinderzahlen sind rückläufig.“* |
| Genehmigung  | Die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch den Kirchenkreisrat bzw. durch das Kirchenkreisamt ist bei Aufhebungen einer bestehenden Planstelle einzuholen.  |
| 5 | Protokoll des Beschlusses an das Kirchenkreisamt  | Der Protokollauszug wird vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates unterzeichnet, gesiegelt und an das Kirchenkreisamt übersandt. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung des Kirchenkreisrates bzw. im Rahmen der Delegation durch das Kirchenkreisamt. |
| 6 | Mitteilung an den Kirchengemeinderat  | Der Kirchengemeinderat erhält nach Entscheidung des Kirchenkreisrates bzw. des Kirchenkreisamtes eine Kopie des genehmigten Beschlusses. |
| 7 | Aktualisierung im Stellenplan  | Der Stellenplan wird zum folgenden Haushaltsjahr durch das Kirchenkreisamt aktualisiert.  |
| 8 | **Ende**  |

**Checkliste Personal: Aufhebung einer bestehenden Planstelle**

**weiterführende Informationen:**

I) Die Mitarbeitervertretung hat in Stellenplanangelegenheiten ein Mitberatungsrecht nach § 46 MVG.EKD. Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt wurde.

Die Unterrichtung der Mitarbeitervertretung erfolgt durch das Kirchenkreisamt.